

Friedrich-Wilhelm Stohlmann

Die 20 „Todsünden“ bei der Abwicklung von Bauverträgen



**Verlagsanstalt
Handwerk
GmbH**

Inhalt

Vorwort	Seite 7
1. Todsünde	Bedenken gegen die Art und Weise der Ausführung, gegen Pläne, bauseits gestelltes Material etc. werden gar nicht oder nur mündlich gegenüber dem Architekten oder Bauherrn vorgebracht. Seite 9
2. Todsünde	Die Vollmachten der Architekten und Sonderfachleute werden völlig überschätzt. Seite 11
3. Todsünde	Stundenlohnarbeiten werden ausgeführt, ohne daß sie vor ihrem Beginn ausdrücklich vereinbart worden sind. Seite 15
4. Todsünde	Die falsche Kalkulation. Sie ist besonders gefährlich bei Pauschalpreisvereinbarungen. Seite 17
5. Todsünde	Die Abnahme der Werkleistung wird nicht ernst genommen. Seite 19
6. Todsünde	Leichtfertige Vertragsabschlüsse mit Generalunternehmern. Seite 24

- 7. Todsünde** Die Schlußrechnung wird zu spät erstellt oder ist nicht prüfbar.
Seite 26
- 8. Todsünde** Unternehmer vertrauen zu sehr auf die Wirksamkeit der Bauvertragsklauseln des Bauherrn, die jedoch in manchen Fällen unwirksam sind.
Seite 29
- 9. Todsünde** Gewährleistungsbestimmungen und -fristen werden außer acht gelassen.
Seite 36
- 10. Todsünde** § 13 Nr. 3 VOB/B wird nicht beachtet. Befreiung von der Gewährleistung in Sonderfällen.
Seite 40
- 11. Todsünde** Bauunternehmer verkennen Sinn und Zweck der Gewährleistungsvorschriften.
Seite 42
- 12. Todsünde** Keine Unterscheidung zwischen sog. „verstecktem Mangel“ und „arglistig verschwiegenem Mangel“.
Seite 45
- 13. Todsünde** Obwohl berechtigt, werden Mängelbeseitigungsansprüche des Auftraggebers vom Unternehmer nicht anerkannt. Zum Umfang der Mängelbeseitigungspflicht und zu den sog. „Sowieso-Kosten“.
Seite 48

-
- 14. Todsünde** Verwendung nicht normgerechten Materials. Die DIN-Normen des Teils C der VOB werden nicht beachtet.
- Seite 55**
- 15. Todsünde** Ein Beweisverfahren wird nicht ernst genommen.
- Seite 57**
- 16. Todsünde** Unsicherheit bei der Abrechnung eines Pauschalpreises. Bei Unterbrechung wird kein Aufmaß erstellt.
- Seite 60**
- 17. Todsünde** Die Hersteller von mangelhaften Baustoffen werden nicht in Anspruch genommen, obwohl dies ausnahmsweise für Folgeschäden möglich ist.
- Seite 63**
- 18. Todsünde** Die Absicherungsmöglichkeiten des offenen Werklohns sind weitgehend unbekannt. Das neue Bauhandwerkergesetz, § 648 a BGB.
- Seite 68**
- 19. Todsünde** Die Hilfe der Innung und des zuständigen Fachverbandes/Unternehmerverbandes wird zu spät in Anspruch genommen.
- Seite 77**
- 20. Todsünde** Eine nicht ausreichende Haftpflichtversicherung kann zum Bankrott des Unternehmens führen.
- Seite 79**

Anhang

VOB Teil B

Seite 85

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB): Auszüge

Seite 111

AGB-Gesetz: Auszüge

Seite 117